

zurückgestellt

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

«VONAME»

Betreff:		öffentlich		
Feuerwehrentgeltsatzung				
		Erstellungsdatur	m 21.0	9.2001
		Eingang 02:		
Geschäftsbereich/FB: FB Feuerwehr				
Beratungsfolge:			Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung Gremium				
10.10.2001 Stadtverordnetenversammlung der Landesh	nauptstadt Potsdam			
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordneten	versammlung möd	ge beschließen:	<u>.</u> -	
"Satzung über die Erhebung von Entgelten und de	n Kostenersatz be	ei Leistungen de	er Feuerwe	hr der
Landeshauptstadt Potsdam"				
		Fro	aebnisse der \	/orberatungen
Ergebnisse der Vorberatungen auf der Rückseite				
Entscheidungsergebnis				
Gremium:	S	Sitzung am:		
einstimmig mit Stimmen-mehrheit Ja Nein	Enthaltung	iberwiesen in den Au	sschuss:	
Lt. Beschlussvorschlag Beschluss abgelehnt	-			
abweichender Beschluss DS	V	Viedervorlage:		

zurückgezogen

Entscheidungsergebnis:					
Gremium:					
Sitzung am:					
Beratungsergebnis:					
•					
Gremium:					
Sitzung am:					
Beratungsergebnis:					
Finanzielle Auswirkunger	n? [] Ja [Nein		
(Ausführliche Darstellung der finanzie beantragte/bewilligte öffentl. Förderu			stungen Dritter (ohne öffentl. Förderung),		
Der Fachbereich Feuerwehr hat in den Unterabschnitten 13100 und 13500 Einnahmen im Verwaltungshaushalt zu erbringen. Die in der Satzung zu beschließenden Entgelte dienen der Erwirtschaftung der Mittel. Die Höhe der jeweiligen Entgelte entspricht den durch die Kosten-/Leistungsrechnung ermittelten jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen.					
			ggf. Folgeblätter beifügen		
Oberbürgermeister		Geschäftsbereich I	Dezernat II		
Pogründung.		Geschäftsbereich III	Geschäftsbereich IV		
Begründung:					

Im Ergebnis der im Fachbereich Feuerwehr eingeführten Kosten-/Leistungsrechnung wurden in der vorliegenden Fassung der Feuerwehrentgeltsatzung die Entgelte und der Kostenersatz kostenbezogen ermittelt und den tatsächlichen Personalkosten und sonstigen Ausgaben angepasst.

Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrentgeltsatzung) vom ___.__.2001

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ___.__. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) vom 15.10.1993 (GVBI. I S.398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBI. I S. 30)
- §§ 17 und 36 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz BSchG) in der Fassung der Bek. vom 09.03.1994 (GVBI. I S. 65).

§ 1 Grundsätze der Erhebung vom Entgelt und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Potsdam unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBI. I S.65).
- (2) Der Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist in Form von Entgelten/Kostenersatz gemäß § 36 Abs. 2 BSchG zu verlangen:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - c) von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF vom 27. Februar 1980 (BGBI. 1, S.229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinn der Gefahrengutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juni 1985 (BGBI. 1, S.5050) oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBI. 1, 5 1529) entstanden ist,
 - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Ziffer 3 ent-standen ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - e) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehren alarmiert.
 - (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtmäßigem Ermessen.
 - (4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über den im BSchG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, werden Entgelte erhoben.
 - (5) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann gemäß § 36 Absatz 6 BSchG abgesehen werden.

§ 2 Maßstab der Erhebung der Entgelte und des Kostenersatzes

- (1) Maßstab der Erhebung von Entgelten und Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Entgelt und Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Festkosten benannt werden.

§ 3 Höhe des Entgeltes und des Kostenersatzes

Die Höhe des Entgeltes und des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Entgeltund Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich das Gesamtentgelt/der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen Entgelte/Kostenersatzes der in Betracht kommenden Tarifnummern des Entgelt- und Kostentersatztarifes zusammen. Die Anlage "Entgelt- und Kostenersatztarif" ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Anspruch auf Entgelt und Kostenersatz

- (1) Der Anspruch auf Entgelt und Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Absatz 4 ist vorrangig derjenige zur Zahlung verpflichtet, der die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder nachrangig in der angegebenen Reihenfolge derjenige der,
 - a) die Leistung der Feuerwehr angefordert hat bzw.
 - b) in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (4) Sind mehrere natürliche bzw. juristische Personen entgelt- oder kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit

Entgelt und Kostenersatz werden durch Kostenbescheid erhoben. Sie werden mit Zugang des Bescheides innerhalb 30 Tagen fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam und die Anlage vom 28.09.1995 (Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr.10 vom 19.10.1995 S. 6) außer Kraft.

Potsdam	. den	_	_	200	1

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam vom __.__.2001

"Entgelt- und Kostenersatztarif"

Tarif. Nr.	Leistung	Entgelt/Kostenersatz je Stunde in EUR	
1	Stundensätze Personal		
1.1.	MA des feuerwehrtechnischen Dienstes	29,00	
1.2.	Brandsicherheitswachen, je Person	19,00	
1.3.	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	18,00	
1.4.	Notarztsicherheitswache, je Person	48,00	
1.5.	jede weitere angefangene Viertelstunde wir 25 % der Stundenpauschale entspr. Tarif 1 zum Ansatz gebracht		
1.6.	An- und Abfahrt 1 Std. pauschal (pro Perso entsprechend Tarif 1.2 – 1.4.	n)	

2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und	Ausrüstungsg	usrüstungsgegenstände	
2.1.	Fahrzeuge			
2.1.1.	Feuerwehrkran	213,00		
2.1.2.	Drehleiter	145,00		
2.1.3.	Löschgruppenfahrzeug	103,00		
2.1.4.	Tanklöschfahrzeug	140,00		
2.1.5.	Wechselladefahrzeug mit einem			
	Abrollbehälter	97,00		
2.1.6.	Rüstwagen	188,00		
2.1.7.	Gerätewagen – Messtechnik	495,00		
	Gerätewagen - Gefahrgut	735,00		
	Gerätewagen – Wasserrettung	93,00		
	Gerätewagen – Atemschutz	171,00		
2.1.8.	Feuerwehranhänger- FwA - Ölabwehr	103,00		
2.1.9.	Einsatzleitwagen ELW 1 (PKW / Kleinbus)		28,00	
	Einsatzleitwagen ELW 2 (LKW m. Absetzcontaine	r) 488,00		
2.1.10.	LKW	376,00		
2.1.11.	Hänger LKW	24,00		
2.1.12.	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	39,00		
2.1.13.	Notarztwagen für Sicherheitswachen		46.00	
2.1.14.	Feuerlöschboot	86,00		
2.1.15.	Rettungsboot mit Außenbordmotoren incl. Trailer	64,00		
2.1.16.	Mannschaftstransportwagen	,	171,00	

In den Tarifen 2.1.1 bis 2.1.16. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif - Nr. 1.1. bzw. für Brand- und andere Sicherheitswachen gemäß 1.2 bis1.6 berechnet.

Tarif. Leistung Nr.		Entgelt/Kostenersatz Pauschale in EUR
2.2.	 Geräte	
2.2.1.	Tragkraftspritze	34,00
2.2.2.	Notstromaggregat, tragbar	32,00

Tarif. Nr.	Leistung	Entgelt/Koste je Stunde / Pa in EUR	auscha	
3.	Weitere Leistungen			
3.1.	Leistungen Atemschutzwerkstatt (je Std.)		67,20	
3.2.	Pressluftatmer prüfen (Pauschale)		24,00	
3.3.	Pressluftatmer prüfen nach Einsatz (Paus	chale)	70,80	
3.4.	Füllen einer Pressluftflasche je Vol / L (Pa	uschale)	0,60	
3.5.	Prüfung Schutzmaske nach Gebrauch (Pa	uschale)		10,80
3.6.	Desinfektion und Prüfung Lungenautomat	(Pauschale)	22,80	
3.7.	Fertigung einer Luftanalyse für Atemluft (F	auschale)	50,40	
3.8.	Reinigung eines Schutzanzuges			
	incl. Desinfektion (Pauschale)		45,60	
3.9.	Prüfen eines Schutzanzuges(Pauschale)		39,60	
3.10.	Leistungen Schlauchwerkstatt (je Std.)		75,60	
3.11.	Rollschlauch waschen, prüfen, trocknen (F	Pauschale)	9,60	
3.12.	Einbinden einer Schlauchkupplung (Pausc	hale)	20,40	
3.13.	Leistungen Nachrichtenwerkstatt (je Sto	d.)	33,60	
3.14.	Leistungen Kfz. – Werkstatt (je Std.)			74,40

Alle anderen Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischen Geräten, Funk -und Fernmeldegerät sowie sonstiges Gerät sind nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand nach den Tarifnummern 3.1., 3.10., 3.13., und 3.14. je angefangene 15 Minuten zu berechnen. Für verwendetes Material werden die Selbstkosten berechnet.

In den Tarifnummern 3.1 bis 3.14 ist ein Gemeinkostenzuschlag von 20 % enthalten.

- 4. Brandschutztechnische Stellungnahmen Bemessungsgrundlage gemäß Tarif Nr.1.1 und 1.5.
- 5. Prüfung/Wartung Feuerwehrschlüsselkasten (Pauschale) 54,00 EUR